

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1973	Nummer 112
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	19. 11. 1973	RdErl. d. Finanzministers	
20323		Durchführung des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes	1907

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.	1905
	Finanzminister	
19. 11. 1973	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1973 – Landeshaushalt –	1900
23. 11. 1973	RdErl. – Treib- und Schmierstoffbedarf für Dienstkraftfahrzeuge von Landesdienststellen	1906
	Landschaftsverband Rheinland	
29. 11. 1973	Bek. – Betr.: 13. Tagung der 5. Landschaftsversammlung	1908

II.

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1973
– Landeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 11. 1973 –
ID 3 Tgb. Nr. 3277/73

Für den Jahresabschluß des Haushaltsjahres 1973 bestimme ich – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Landesrechnungshof –:

1 Abschluß der Kassenbücher

1.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1973 sind abzuschließen

1.11 von den Amtskassen

T. am 3. Januar 1974,

1.12 von den Oberkassen

T. am 9. Januar 1974.

1.2 Die Landeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung.

1.3 Das Offenhalten der Bücher bei den Oberkassen zwischen dem 3. und 9. Januar 1974 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach den Nummern 5.1 und 5.21.

1.4 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen nachgeordneten Kassen nach dem 3. Januar 1974 nicht mehr möglich war (vgl. Nummer 3).

2 Annahme von Kassenanordnungen

2.1 Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen für das Haushaltsjahr 1973 sind grundsätzlich anzunehmen

2.11 von den Amts- und Oberkassen

T. bis zum 21. Dezember 1973,

2.12 von der Landeshauptkasse

T. bis zum 14. Januar 1974,

jedoch mit der Einschränkung, daß sie in ihrer Eigenschaft als Amtskasse Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur **bis zum 3. Januar 1974** anzunehmen hat.

2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1973, zuzuleiten.

2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen haben die Amts- und Oberkassen bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Dienststellen und den Kassenleitern Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen für das Haushaltsjahr 1973 auch noch nach dem 21. Dezember 1973 anzunehmen.

2.4 Die Landeshauptkasse kann unerledigte Annahmeanordnungen bereits nach dem 16. Januar 1974 an die anordnende Dienststelle zurückgeben.

3 Letzter Zahlungstag

Ich bestimme ausdrücklich für alle Amts- und Oberkassen **den 3. Januar 1974**

als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1973.

4 Vorlage der Abschlußnachweisungen

4.1 Die Abschlußnachweisungen mit den dazugehörenden Titelübersichten und sonstigen Anlagen sind vorzulegen

4.11 durch die Amtskassen bei den Oberkassen

T. bis zum 8. Januar 1974,

4.12 durch die Amtskassen, die unmittelbar mit der Landeshauptkasse abrechnen, bei der Landeshauptkasse

bis zum 8. Januar 1974,

4.13 durch die Oberfinanzkassen, die Universitätskassen Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster sowie die Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen bei der Landeshauptkasse

bis zum 11. Januar 1974,

T.

4.14 durch die übrigen Oberkassen bei der Landeshauptkasse

bis zum 15. Januar 1974.

T.

4.2 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1973 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nummer 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr

5.1 Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr sind, soweit sie erkannt werden, zu berichtigen, solange die Kassenbücher noch offen sind.

5.2 Nach dem Abschluß (vgl. Nummer 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern keine Änderungen mehr vornehmen.

5.21 Werden nach dem Abschluß trotzdem Berichtigungen erforderlich, so sind diese auf Anordnung der zuständigen Dienststelle in den Büchern der übergeordneten Kasse vorzunehmen, solange diese noch offen sind. Anordnungen an die Landeshauptkasse erteilt hierbei der zuständige Minister.

5.22 Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich gewesen wäre.

5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen verweise ich auf meinen RdErl. v. 16. 1. 1970 (SMBI. NW. 631).

5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsumberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler beruhen objektiv auf Dienstpflichtverletzungen. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.

6 Haushaltsreste und Vorgriffe

Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärt Ausgaben sind übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Schluß des abgelaufenen Haushaltjahrs nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabestände gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabestände sind die vorgesehene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit und die nachstehenden Nummern 6.2 und 6.3 zu beachten. Außerdem sind alle Ausgabestände mit Ausnahme derjenigen, die auf Grund von Haushaltsumvermerken zweckgebundene Einnahmen enthalten, auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten zu runden.

6.2 Soweit die Mittel für Maßnahmen, die nach dem Haushaltsgesetz im abgelaufenen Haushaltsjahr abgeschlossen werden sollen, aus den Mitteln des Kapitels 14 02 Titel 711 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel keine Ausgabestände gebildet werden.

6.3 Ausgabestände dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltsumplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restebildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.

Nach § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1973 sind im Landeshauptamt die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans) um je 10 v. H. gekürzt. In jedem Einzelplan sind daher bei den Hauptgruppen 7

und 8 des Gruppierungsplans Ausgabereste insgesamt mindestens in Höhe der Minusansätze bei Titel 972 in Abgang zu stellen. Die Ansätze der Hauptgruppe 8 des Gruppierungsplans im Kapitel 14 03 sind von dieser Kürzung ausgenommen (§ 9 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1973).

- 6.4 Ausgabereste werden gebildet
- 6.41 für den Einzelplan 01 vom Präsidenten des Landtags bei seiner eigenen Kasse, die bis zum Abschlußtage mit einer entsprechenden Anordnung zu versehen ist,
- 6.42 für alle übrigen Einzelpläne von den Fachministern und vom Präsidenten des Landesrechnungshofs zentral bei der Landeshauptkasse. Dabei werden die Ausgabereste für den Einzelplan 14 von den Fachministern gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Ausgabemittel zuständig sind. Wegen der Erteilung der Anordnungen an die Landeshauptkasse wird auf die Nummer 6.73 hingewiesen.
- 6.5 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.
- 6.51 Die Übernahme von Vorgriffen auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich nur in besonderen begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung bis zum 1. Februar des neuen Haushaltjahres vorzulegen. Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe aufgenommen werden.
- T. 6.52 Alle Vorgriffe sind auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten zu runden. Meine hierzu erforderliche Zustimmung gilt insoweit allgemein als erteilt.
- 6.6 Den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Fachminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle nach den vorstehenden Nummern 6.1 bis 6.5 vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe sobald wie möglich, spätestens bis zum 5. Februar des neuen Haushaltjahres listenmäßig in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Dabei bitte ich,
- 6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgaberesten gedeckt werden sollen,
- 6.62 die Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,
- T. 6.63 bei durch den Haushaltplan zugelassenen Änderungen an den Verbuchungsstellen im neuen Haushalt Jahr gegenüber dem abgelaufenen Haushalt Jahr festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und – falls ein Ausgaberest oder Vorgriff auf mehrere Verbuchungsstellen aufgegliedert wird – in welchen Teilbeträgen die Ausgabereste oder Vorgriffe in das neue Haushalt Jahr übertragen werden sollen,
- 6.64 die zu übertragenden Ausgabereste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluß der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,
- 6.65 dem Verzeichnis der Ausgabereste und Vorgriffe eine Anlage in ebenfalls zweifacher Ausfertigung beizufügen, in der die bei den übertragbaren Mitteln in Abgang gestellten Beträge oder Teilbeträge unter Angabe von Kapitel und Titel sowie zusammengefaßt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans aufgeführt sind.
- 6.7 Die Bildung von Ausgaberesten bedarf meiner Einwilligung.
- 6.71 Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgabereste im Einzelplan 01.
- 6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfange ich in die Bildung von Ausgaberesten in den übrigen Einzelplänen einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltspans gebuchten Einnahmen und Ausgaben, die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereste und die Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgaberesten nicht einwilligen kann, die Fachminister darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgabereste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich sobald wie möglich mitteilen und jedem Fachminister gleichzeitig eine von mir für seinen Einzelplan und gegebenenfalls für Teile anderer Einzelpläne (vgl. Nummer 6.42) erstellte Resteliste der bei der Landeshauptkasse zu bildenden und zu übertragenden Ausgabereste und Vorgriffe in mehrfacher Ausfertigung übersehenden.
- 6.73 Nach Eingang meiner Entscheidung sind der Landeshauptkasse unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zur Buchung und Übertragung der gebildeten Haushaltsreste und Vorgriffe zu erteilen. Aus Vereinfachungsgründen rege ich an, die Anordnungen für jeden Einzelplan in der von der Kasse benötigten Anzahl, und zwar in je einer Ausfertigung für das abgelaufene und das neue Haushalt Jahr, in allgemeiner Form zu erstellen und jeder Ausfertigung der Anordnungen ein Exemplar der von mir übersandten Resteliste als Anlage beizufügen. Die Anordnungen werden erteilt.
- 6.731 für die Einzelpläne 02 bis 13 von jedem Fachminister und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs einzelplanweise getrennt für seinen Einzelplan,
- 6.732 für den Einzelplan 14 vom Finanzminister.
- 6.8 Die Inanspruchnahme der in das neue Haushalt Jahr übertragenen Ausgabereste bedarf meiner Einwilligung. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Ausgabereste in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabereste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.
- 6.81 Um Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung von landeseigenen Bauvorhaben zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß bereits vor meiner Einwilligung und meiner Mitteilung über die Freigabe der Ausgabereste über die für diese Bauvorhaben gebildeten Ausgabereste verfügt wird, sofern die Baumaßnahmen bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltjahrs in Angriff genommen worden sind und sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten.
- 6.82 Ausgenommen hiervon sind Ausgabereste bei Bauvorhaben, für die letzte Teilbeträge oder Gesamtbeträge im Haushaltspans für das dem abgelaufenen Haushalt Jahr vorhergehende Haushalt Jahr oder früher bewilligt waren. Die Freigabe dieser Ausgabereste ist daher bei mir zu beantragen. Sie kann jedoch nur in Betracht kommen für Beträge, die zur Abwicklung der Bauvorhaben im Rahmen der genehmigten Kostenanschläge erforderlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung bitte ich im Freigabeantrag ausdrücklich zu bestätigen.
- 6.9 In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zu lassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung bis zum 1. Februar des neuen Haushaltjahres vorzulegen. Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht in das Verzeichnis der Ausgabereste und Vorgriffe aufgenommen werden.
- T. 7 Titelübersichten am Jahresschluß und besondere Nachweisungen
- 7.1 Titelübersichten
- Alle Kassen haben Titelübersichten zu erstellen, die nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen sind,
- 7.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (vgl. Nummer 8.1).
- 7.12 Alle Titelübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“

- 7.13 Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher.
- 7.2 **Gesamtzusammenstellung**
Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern **zum 23. Januar 1974**
eine titelmäßige Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse aller mit ihr abrechnenden Kassen und der Landeshauptkasse unter Berücksichtigung aller bis zum 14. Januar 1974 angenommenen Kassenanordnungen.
- 7.3 **Schnellmeldeverfahren**
- 7.31 Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres haben die Oberkassen (vgl. Nummern 4.13 und 4.14) die bei ihnen und ihren nachgeordneten Amtskassen angefallenen Einnahmen und Ausgaben in je einer Summe **bis zum 10. Januar 1974, 14.00 Uhr**, der Landeshauptkasse fernmündlich oder fernschriftlich mitzuteilen. Die Übereinstimmung der vorausgemeldeten Summen mit den Summen der Abschlußnachweisungen muß gewährleistet sein.
- 7.32 Die Landeshauptkasse faßt die Ergebnisse aller ihr nachgeordneten Kassen mit ihren eigenen Ergebnissen als Amtskasse nach dem Stand vom 10. Januar 1974 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die nachgeordneten Kassen und die Landeshauptkasse entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.
- 7.4 **Nachweisungen über bemerkenswerte Verwahrungen und Vorschüsse**
- 7.41 Die Amts- und Oberkassen haben ihren übergeordneten Kassen binnen zehn Tagen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtachweisung nach Muster 1 über alle bemerkenswerten Verwahrungen und Vorschüsse, die bis zum Abschlußtag noch nicht abgewickelt sind, vorzulegen. Bemerkenswert sind alle Beträge, die im Einzelfall 1000 DM übersteigen. Die über Verwahrungen abzuwickelnden Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Sondervermögen, die bei den Verwahrungen gebuchten Sicherheitsbeträge sowie Gehalts- und Handvorschüsse bleiben dabei unberücksichtigt. Fehlanzeige ist erforderlich.
- 7.42 Binnen zehn Tagen nach dem jeweiligen Abschlußtag legen die Amtskassen ihre Nachweisungen den Oberkassen und die Oberkassen die Nachweisungen der Amtskassen zusammen mit ihren eigenen Nachweisungen in einem Heft gesammelt der Landeshauptkasse vor, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet.
- 7.43 Die Landeshauptkasse erstellt ebenfalls je eine Nachweisung nach Nummer 7.41 über die bei ihr als Amtskasse bis zum Abschluß ihrer Bücher noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und legt sie mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher vor.
- 7.44 Ich bitte die Kassenaufsichtsbeamten, auf die Vollständigkeit der Nachweisungen, insbesondere der Angaben in den Spalten 3 und 6, zu achten und ihre Richtigkeit zu bescheinigen.
- 7.45 Ich weise darauf hin,
- 7.451 daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,
- 7.452 daß für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus meine Einwilligung erforderlich ist.
- 8 **Rechnungsnachweisungen**
- 8.1 **Aufstellung**
- 8.11 Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden zu bildenden Teil des Titelbuches sowie für die Hochbauausgaben bei Einzelplan 14, Kapitel 14 02, Titel 519 2 und 711 (s. meinen RdErl. v. 17. 3. 1952 – SMBI. NW. 632) eine Rechnungsnachweisung aufzustellen. Die Rechnungsnachweisungen sind für jeden Einzelplan zu bezeichnen mit
- 8.111 Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Rechnungsnachweisungen nach den Nummern 8.112 oder 8.115 zu Rechnungsnachweisungen A/B oder Rechnungsnachweisungen A/E, A/F usw. zusammengefaßt werden können,
- 8.112 Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach den Nummern 8.113 bis 8.115 aufzunehmen sind,
- 8.113 Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,
- 8.114 Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,
- 8.115 den anschließenden Buchstaben für die darüber hinaus vom Landesrechnungshof für notwendig gehaltenen besonderen Rechnungsnachweisungen.
- 8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nummer 8.11
- 8.121 die Titel 411 11 bis 411 16 im Kapitel 01 01, der Titel 427 im Kapitel 02 61, der Titel 443 im Kapitel 03 02 – soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird –, die Titel 453 in den Kapiteln 03 11 und 03 13, die Titel 412 in den Kapiteln 04 04, 04 05, 04 07, 04 08 und 07 21 sowie die Titel 4121 und 4122 im Kapitel 07 22 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen.
- 8.122 der Titel 233 (apl.) im Kapitel 05 30 und der Titel 681 im Kapitel 05 49 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,
- 8.123 alle Titel 519 2 mit Ausnahme des Titels 519 2 im Kapitel 14 02, der zusammen mit dem Titel 711 im Kapitel 14 02 in einer getrennten Rechnungsnachweisung D aufzuführen ist (vgl. Nummer 8.11), sowie die Titel der Gruppe 519 im Einzelplan 12 in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,
- 8.124 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.
- 8.13 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltspann für das Haushaltsjahr 1973 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltspann enthalten sind, wegen übertragener Haushaltreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltspann auszubringen gewesen wären. Soweit die angeordneten Dienststellen ihren Kassen bislang noch keine Druckstücke des Haushaltspanns, einzelner Kapitel oder Einzelpläne übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltspann vorgesehenen Ordnung erstellen können.
- 8.14 Aus Gründen der Arbeits- und Zeitersparnis sind die Rechnungsnachweisungen in vereinfachter Weise aufzustellen, und zwar in der Art einer Titelübersicht unter Angabe der Verbuchungsstellen nach Kapitel und Titel sowie der Ist-Beträge. Die Zweckbestimmung ist hierbei nur anzugeben, soweit es sich um außerplanmäßige Titel handelt. Jede Rechnungsnachweisung weist für die in ihr zusammengefaßten Einnahmen und Ausgaben im Ergebnis nur je eine Summe aus. Es ist titelweise, gegebenenfalls summarisch, zu vermerken, ob die Ist-Beträge sich innerhalb der durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung bereitgestellten Haushaltsumittel halten.
- 8.15 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach, im Bedarfsfalle fünfach (vgl. Nummer 9.3), auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, für die bewirtschaftende Dienststelle, für die Rechnung und als Entwurf.
- 8.2 **Vorlage**
- 8.21 Die Amtskassen legen bis zum 15. Januar 1974 eine **T.** Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eige-

Muster 1

- nen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) weiterzuleiten haben. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen für die Vorprüfung der in der Form von Anhängen erstellten Oberrechnungen (vgl. Nummer 9.4) und, soweit die Rechnungsnachweisungen die von Ihnen vorzuprüfenden Rechnungen betreffen, als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen. Dabei sind unter entsprechender Anwendung der Nummern 8.121 bis 8.123 für Personalausgaben und Bauausgaben besondere Verzeichnisse zu erstellen. Die Vorprüfungsstellen überseinden die Verzeichnisse in je dreifacher Ausfertigung (einseitig beschrieben) **möglichst bis zum 1. Februar 1974** dem Landesrechnungshof. Den Verzeichnissen sind alle Rechnungsnachweisungen über die nicht von den Vorprüfungsstellen bei den Behörden der Regierungspräsidenten vorzuprüfenden Rechnungen der Kommunalkassen von den sonstigen Rechnungsnachweisungen zu trennen.
- T.** 8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von allen Kassen sofort nach dem Abschluß den bewirtschaftenden Dienststellen unmittelbar vorzulegen.
- 8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen als Anlage zum Vorlagebericht beizufügen. Nur dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen sind die Nachweisungen über die am Schluß des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen, Verwahrungen und Vorschüsse sowie über die nicht erloschenen Forderungen beizugeben. In den Nachweisungen über die Vorschüsse sind auch die Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse, letztere summarisch, aufzuführen.
- T.** 9 **Oberrechnungen**
- 9.1 Zu jedem Einzelplan ist, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, als Oberrechnung ein besonderer Anhang gem. Muster 2 zu fertigen, in dem die Abschlußergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der Oberkasse, titelweise aufzuführen sind. Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzuheften.
- 9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Anhänge unter entsprechender Anwendung der Nummern 8.121 bis 8.123 getrennt aufzustellen.
- 9.3 Wenn nur eine Kasse über ein Gesamtkapitel Rechnung zu legen hat, genügt es, im Anhang die Kapitelnummer und die Kapitelsumme aufzuführen. In diesem Falle ist dem Anhang eine fünfte Ausfertigung der Rechnungsnachweisung, in der dieses Kapitel enthalten ist (vgl. Nummer 8.15), beizufügen.
- 9.4 Die Anhänge sind aufgrund der Rechnungsnachweisungen vorzuprüfen und wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig; die Übereinstimmung mit den Rechnungsnachweisungen wird bescheinigt.“
- 9.5 **T.** Bis zum 23. Januar 1974 sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge baldigst an den Landesrechnungshof weiter.
- 10 **Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen**
- 10.1 Die für das Haushaltsjahr 1973 zu legenden Rechnungen sind binnen 3 Wochen nach dem Abschlußtag fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle bereitzuhalten.
- 10.2 Die Vorprüfungsstellen fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.
- 10.3 Die Vorprüfung der Rechnungen unter Nummer 10.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß **bis zum 31. Juli 1974** erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.
- 10.4 Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände den Landshaushaltplan ausgeführt haben und ihnen daher als Gebietskörperschaften nach § 100 Abs. 4 der Landshaushaltordnung die Vorprüfung von Einzelrechnungen obliegt, gelten die Nummern 10.1 bis 10.3 für sie und ihre Kassen sinngemäß.
- 11 **Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**
- Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1973 verweise ich auf mein an den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Fachminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs gerichtetes Schreiben vom 7. 6. 1973 – ID 1 d – Tgb. Nr. 1713/73 –.

.....
(Kasse)

Muster 1
(zu Nummer 7.41)

Nachweisung
über die am Jahresabschluß 1973 noch nicht abgewickelten
bemerkenswerten Verwahrungen – Vorschüsse

Lfd. Nr.	Tag der Entstehung	Einzahler/Empfänger und Zweck der Ein- bzw. Auszahlungen	Betrag*) DM	Voraussichtlicher Zeitpunkt der Abwicklung	Begründung, weshalb der Betrag in Spalte 4 a) nicht sogleich haus- haltsmäßig ver- rechnet und b) inzwischen noch nicht abgewickelt werden konnte
1	2	3	4	5	6

*) Bei Vorschüssen von 10000 DM und darüber ist der Einwilligungserlaß mit Datum und Aktenzeichen anzugeben.

.....
(Kasse)

Muster 2
(zu Nummer 9.1)

Anhang Einzelplan

Kap.	Titel	Kassen-Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM
------	-------	------------	--------------	------------------	--------------------

a) Einnahmen

Summe der
Einnahmen

b) Ausgaben

Summe der
Ausgaben

Nummernverzeichnis der Kas-
sen zum Anhang Einzelplan

1 Stadthauptkasse

2 Stadt kasse

3 Kreiskasse

4 Finanzkasse

5 Regierungshauptkasse
usw.

Ministerpräsident**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

	Verleihungsdatum
A. Großes Verdienstkreuz	
Helmut Schütz, Ministerialdirigent, Düsseldorf	25. 5. 1973
Dr. Carl Schweyer, Rechtsanwalt, Köln	13. 4. 1973
B. Verdienstkreuz 1. Klasse	
Günther Augschun, Leitender Schutzpolizeidirektor, Düsseldorf	25. 5. 1973
Alfred Ernst Bayer, Rechtsanwalt, Mönchengladbach	28. 3. 1973
Kurt Becker, Kaufmann, Leverkusen	19. 2. 1973
Friedrich Bierbach, Regierungsbaudirektor a. D., Siegen	9. 4. 1973
Dr. Karl Bleckert, ehem. geschäftsführender Bankdirektor, Ottobeuren/Allgäu (früher Köln)	19. 2. 1973
Senator E. h. Hermann Boehm, Vorstandsvorsitzender, Meerbusch 1	7. 2. 1973
Willi Braunöhler, Leitender Ministerialrat, Neuss	13. 4. 1973
Friedrich Wilhelm Gerd Brügelmann, Kaufmann, Rodenkirchen-Hahnwald	19. 2. 1973
Konsul Dr. Paul-Viktor Bürgers, Kaufmann, Köln	28. 3. 1973
Eduard Burger, Rechtsanwalt, Rodenkirchen-Hahnwald	2. 5. 1973
Heinrich Köstering, Leitender Ministerialrat, Düsseldorf	2. 5. 1973
Prof. Dipl.-Ing. Georg Krauß, Direktor des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen, Bonn-Bad Godesberg	15. 5. 1973
Dr. Adolf-Günther Lange, Leitender Regierungsmedizinaldirektor, Detmold	19. 2. 1973
Walter Lange, Ministerialdirigent, Düsseldorf	13. 6. 1973
Otto Joseph Leggewie, Leitender Ministerialrat, Düsseldorf	4. 6. 1973
Paul Lehmann, Rechtsanwalt, Wuppertal	13. 4. 1973
Josef Lehrmann, Journalist, Leiter der Pressestelle des Landtags Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	28. 3. 1973
Carl Lohmann, Abteilungsdirektor, Bensberg	13. 4. 1973
Valentin Maiberger, Direktor, Bonn	19. 2. 1973
Alfons Mainka, Stadtdirektor, Rheine	19. 2. 1973
Kurt Merkel, Finanzamtsdirektor, Dortmund	28. 3. 1973
Johannes Müller, Leitender Bundesbahndirektor a. D., Münster/Westf.	15. 5. 1973
Dr. Otto Hugo Gerhard Nacke, Regierungsmedizinaldirektor, Bad Salzuflen	13. 6. 1973
C. Verdienstkreuz am Bande	
Dr. Günter Hand, Leitender Regierungsmedizinaldirektor, Düsseldorf	25. 5. 1973
Hans Hänsel, kaufm. Angestellter, Wuppertal	7. 3. 1973
Berta Heidermann, Angestellte, Wuppertal	2. 5. 1973
Julius Heidt, Viehkaufmann, Pulheim	22. 2. 1973
Heinrich Heine, Vermessungstechniker, Arnsberg	2. 5. 1973
Hermann Herling, Geschäftsführer, Hüttental	30. 3. 1973
Alois Hermens, Kriminalhauptmeister, Rheydt	2. 5. 1973
Franz Hilger, Rentner, Euskirchen	7. 3. 1973
Dr. Heinrich Hilgers, Gastronom, Euskirchen	2. 5. 1973
Dipl.-Hdl. Walter Hinsen, Oberstudienrat a. e. b. Schule a. D., Münster/Westf.	7. 3. 1973
Wilhelm Holtkötter, Bundesbahnassistent a. D., Angelmodde	9. 4. 1973
Erhard Hözel, Dreher, Voerde	28. 3. 1973
Herbert Isaac, Realschuldirektor, Monschau	30. 1. 1973
Anton Isenrath, Städt. Verwaltungsdirektor, Kleinenbroich	28. 3. 1973
Fritz Jahns, Sparkassendirektor, Aachen	15. 12. 1972

Verleihungsdatum

D. Verdienstmedaille

Josefine Hopp (Schwester Consolata), Ordensschwester, Velbert	7. 3. 1973
Wilhelm Kattwinkel, Prokurist, Gummersbach	21. 9. 1973
Werner Katzenbach, techn. Angestellter, Gummersbach	28. 3. 1973
Johann Kuhnau, Lagerverwalter, Dortmund	30. 1. 1973
Paul Lang, Rentner, Solingen	15. 5. 1973
Walter Löscher, Tischlermeister, Lage	30. 1. 1973
Josef Adolf Loock, Versandleiter, Herdecke	30. 1. 1973
Elfriede Ludwigs, Direktor-Stellvertreterin a. D., Velbert	9. 1. 1973
Maria Maschmann, Hausgehilfin, Langenberg	22. 12. 1972
Hubert Moeris, ehem. Verwaltungsangestellter, Iimgenbroich	22. 2. 1973
Hubert Oberlies, Obergärtner, Bad Lippspringe	15. 5. 1973
Josef Otte, ehem. Verwaltungsangestellter, Bad Lippspringe	7. 3. 1973
Wilhelm Overgoor, Amtsangestellter, Haldern	2. 5. 1973
Max Prandl, Rentner, Essen	19. 2. 1973

- MBl. NW. 1973 S. 1905.

Finanzminister

Treib- und Schmierstoffbedarf
für Dienstkraftfahrzeuge von LandesdienststellenRdErl. d. Finanzministers v. 23. 11. 1973 –
B 2717 – 4.2 – IV A 3

Im Hinblick auf die derzeitigen Schwierigkeiten in der Mineralölversorgung ist mein RdErl. v. 29. 9. 1969 (MBl. NW. S. 1692/SMBI. NW. 20024) bis auf weiteres mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Der Treibstoffbedarf für Dienstkraftfahrzeuge von Landesdienststellen, die über keine eigene Tankanlage verfügen, soll grundsätzlich weiterhin bei den am Ort oder in der näheren Umgebung befindlichen Tankanlagen anderer Landesdienststellen gedeckt werden. Die monatlichen Abgabemengen sind dabei ggf. in dem Umfang zu kürzen, in dem die Belieferung der landeseigenen Tankanlage mit Treibstoff eingeschränkt worden ist.
2. Die Tankanlagen der Polizei stellen in erster Linie den Treibstoffbedarf der Polizei sicher. Kraftfahrzeuge anderer Dienststellen, die bisher an diesen Tankanlagen mit Treibstoff versorgt worden sind, können künftig dort nur noch Treibstoff erhalten, wenn über den Polizeibedarf hinaus Treibstoff zur Verfügung steht.
3. Soweit der Treibstoffbedarf für Dienstkraftfahrzeuge auch bei der gebotenen Einschränkung nicht an landeseigenen Tankanlagen gedeckt werden kann, sind die Dienstkraftfahrzeuge an privaten Tankanlagen zu betanken.
4. Hinsichtlich des Schmierstoffbedarfs bleibt es bei dem o. g. RdErl. v. 29. 9. 1969.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1973 S. 1906.

20320

20323

I.

Durchführung
des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 11. 1973 –
B 2104 – 9 – IV A 2

Das Zweite Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz – 2. BBesErhG) vom 5. November 1973 ist am 8. 11. 1973 im Bundesgesetzblatt I S. 1569 verkündet worden. Zur Durchführung des 2. BBesErhG gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachstehende Hinweise:

1 Allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge

1.1 Dienstbezüge

1.11 Die allgemeine Erhöhung der **Grundgehälter**, Erhöhungsbeträge zum Grundgehalt, Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und für Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts sowie der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts ist mit Rückwirkung vom 1. 1. 1973 in Kraft getreten. Die nach Maßgabe der Nummer 3.2 meines RdErl. v. 28. 2. 1973 (MBI. NW. S. 394) für die Zeit vom 1. 1. 1973 an unter Vorbehalt geleisteten Abschlagszahlungen sind nunmehr als endgültig zu behandeln. Für die Höhe der Bezüge gelten die Sätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 1 des 2. BBesErhG (vgl. auch Übersicht 1 meines RdErl. v. 28. 2. 1973 – MBI. NW. S. 394 –); Änderungen sind hierdurch nicht eingetreten.

Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 12a, A 13a, H 1 bis H 5, die Sätze der Erhöhungsbeträge zum Grundgehalt, der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und für Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts entsprechen den Sätzen in der Übersicht 1 meines RdErl. v. 28. 2. 1973 (MBI. NW. S. 394).

1.12 Für die allgemeine Erhöhung des Ortszuschlages gilt Nummer 1.11 Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die Höhe des Ortszuschlages sind die Sätze in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 2 des 2. BBesErhG maßgebend (vgl. auch Übersicht 2 meines RdErl. v. 28. 2. 1973 – MBI. NW. S. 394 –); Änderungen sind hierdurch nicht eingetreten.

Die Sätze des Ortszuschlages in den Besoldungsgruppen A 12a, A 13a und H 1 bis H 5 entsprechen denen der Übersicht 2 meines RdErl. v. 28. 2. 1973 (MBI. NW. S. 394).

1.13 Die in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften ausgewiesenen Sätze der **Zulagen** sind durch das 2. BBesErhG nicht erhöht worden.

Durch den weiteren Abbau der sog. **Endgrundgehaltszulagen** nach Artikel I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. 5. 1969 (BGBl. I S. 365) ist die Stellenzulage nach BesGr. A 8 Fußnote 1 mit Rückwirkung vom 1. 1. 1973 entfallen. Zulagen dieser Art können daher – auch in der Form einer Ausgleichszulage – nicht mehr gewährt werden.

Für bisher schon gesetzlich geregelte **Ausgleichszulagen** gelten die Nummern 3.251 und 3.252 meines RdErl. v. 28. 2. 1973 (MBI. NW. S. 394) weiterhin.

1.2 Versorgungsbezüge

1.21 Gegenüber den mit RdErl. v. 28. 2. 1973 (MBI. NW. S. 394) bekanntgegebenen Regelungen sind keine Änderungen eingetreten. Die hierauf unter Vorbehalt geleisteten Abschlagszahlungen sind als endgültig zu behandeln.

1.22 Die Sätze der ab 1. 1. 1973 maßgebenden Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen ergeben sich aus den Übersichten 3 bis 5 meines RdErl. v. 28. 2. 1973 (MBI. NW. S. 394).

2 Sonstige Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge

2.1 Dienstbezüge

2.11 Durch Artikel III § 2 des 2. BBesErhG (Artikel II des Entwurfs) ist nunmehr auch die Rechtsgrundlage für diejenigen **Ausgleichszulagen** geschaffen worden, die im Landesbereich auf Grund der Nummer 3 meines RdErl. v. 19. 7. 1972 (MBI. NW. S. 1533/SMBI. NW. 20320) vorgriffsweise gezahlt werden. Zugleich werden Ausgleichszulagen nach Artikel IV § 2 des 8. LBesÄndG durch die Regelung des Artikels III § 2 Abs. 1 des 2. BBesErhG abgelöst. Änderungen gegenüber der in meinem RdErl. v. 19. 7. 1972 (MBI. NW. S. 1533/SMBI. NW. 20320) bekanntgegebenen Regelung sind nicht eingetreten. Hinsichtlich des Abbaus dieser Zulagen ist nunmehr nach Artikel III § 2 Abs. 2 des 2. BBesErhG zu verfahren.

2.12 Durch Artikel III § 1 Nr. 1 und 2 des 2. BBesErhG ist Artikel II § 2 Abs. 2 des 1. BesVNG (Stellenzulage für Beamte des gehobenen **technischen Dienstes**) geändert worden. Diese Stellenzulage wird ab 1. 1. 1974 auch Beamten in Laufbahnen des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes gewährt, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 10 ist (vgl. auch Nr. 2.14). Darüber hinaus sind ab 1. 1. 1974 auch Beamte anspruchsberechtigt, die vor Einführung der Ingenieursausbildung die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben, wobei die Prüfung für eine Einheitslaufbahn des technischen Dienstes als Anstellungsprüfung gilt. Die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen sind unverändert geblieben.

2.13 Durch Artikel III § 1 Nr. 4 des 2. BBesErhG ist Artikel II § 16 des 1. BesVNG neu gefaßt worden. Hierdurch treten hinsichtlich der Zulagenregelung für Polizeivollzugsbeamte ab 1. 1. 1974 die folgenden Änderungen ein:

2.131 Polizeivollzugsbeamte erhalten die allgemeine Stellenzulage nach Artikel II § 6 des 1. BesVNG. Hierbei gilt Absatz 2 dieser Vorschrift für die Beamten des mittleren, Absatz 3 für die Beamten des gehobenen und Absatz 4 für die Beamten in der BesGr. A 13 des höheren Polizeivollzugsdienstes im Sinne des § 1 Abs. 2 der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten.

2.132 Das Kumulationsverbot des bisherigen Artikels II § 16 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz des 1. BesVNG ist aufgehoben; die Polizeizulage und die Stellenzulage nach Artikel II § 6 des 1. BesVNG werden nebeneinander gewährt. Dies gilt auch hinsichtlich der Polizeizulage nach Vorbemerkung Nr. 13 Satz 2 zu den Besoldungsordnungen des LBesG 71.

2.133 Polizeivollzugsbeamte, die eine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 21 zu den Besoldungsordnungen des LBesG 71 erhalten, haben neben dieser Stellenzulage und der Stellenzulage nach Artikel II § 6 des 1. BesVNG keinen Anspruch auf die Polizeizulage nach Artikel II § 16 des 1. BesVNG.

2.134 Soweit Ansprüche auf Stellenzulagen nach Artikel II § 2 (Technikerzulage) oder § 3 (Programmiererzulage) des 1. BesVNG mit dem Anspruch auf die Polizeizulage zusammen treffen, wird die Polizeizulage nach Artikel II § 16 des 1. BesVNG in der Fassung des 2. BBesErhG für Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes in Höhe von 100 DM, für Beamte des gehobenen Dienstes in Höhe von 75 DM neben der Stellenzulage nach Artikel II § 2 oder § 3 des 1. BesVNG gezahlt.

2.135 Bei einer zum 1. 1. 1974 eintretenden Verringerung des Gesamtbetrages der Bezüge (vgl. Nr. 2.133) gilt Artikel III § 2 des 2. BBesErhG.

2.14 Durch Artikel II des 2. BBesErhG ist das **Eingangsamt** für Beamte des gehobenen technischen Dienstes mit Fachhochschulabschluß der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen worden. Diese Regelung gilt für den Landesbereich nicht unmittelbar. Es ist beabsichtigt, ab 1. 1. 1974 eine dem Bundesrecht entsprechende Regelung bei der bevorstehenden Novellierung des Landesbesoldungsgesetzes zu treffen.

2.2 Versorgungsbezüge

- 2.21 Nach Artikel IV § 18 Abs. 3 des 1. BesVNG in der Fassung des Artikels III § 1 Nr. 8 des 2. BBesErhG gelten die bundesrechtlichen Zulagenregelungen nach Artikel II §§ 1 bis 6 des 1. BesVNG rückwirkend ab 1. 7. 1972 entsprechend für die am 30. 6. 1972 vorhandenen Versorgungsempfänger der Länder. Von diesem Zeitpunkt an treten somit an die Stelle der bisher in den Nummern 10, 12 Buchstabe a, 13, 14 und 16 bis 18 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen aufgeführten Zulagen die Stellenzulagen nach Artikel II §§ 2 bis 6 des 1. BesVNG. Für die Umstellung auf das Bundesrecht gelten Nummern 1 bis 1.6 meines RdErl. v. 19. 7. 1972 (SMBL. NW. 20320) entsprechend. Eine Änderung in der Höhe der Versorgungsbezüge ist durch diese Angleichung nicht eingetreten.
- 2.22 Nach Artikel IV § 18 Abs. 4 des 1. BesVNG in der Fassung des Artikels III § 1 Nr. 8 des 2. BBesErhG gilt Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 des 1. BesVNG für die am 30. 6. 1972 vorhandenen Versorgungsempfänger der Länder entsprechend. Von dieser Regelung wird die ruhegehaltfähige Stellenzulage für Justizoberamtsmeister nach Fußnote 2 zur BesGr. A 5 in Höhe von 45,40 DM erfaßt. Diese Stellenzulage wird durch die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 1 des 1. BesVNG in Höhe von 40 DM und durch eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach Artikel III § 2 des 2. BBesErhG in Höhe von 5,40 DM ersetzt. Die ruhegehaltfähige Ausgleichszulage wird durch eine allgemeine Besoldungsverbesserung weder aufgezehrt noch erhöht (Artikel III § 2 Abs. 2 und 3 des 2. BBesErhG).
- 2.23 Ab 1. 1. 1974 gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Polizeivollzugsbeamten Artikel II § 16 Abs. 2 i. V. m. Artikel II § 6 des 1. BesVNG. Von diesem Zeitpunkt an tritt an die Stelle des ruhegehaltfähigen Teils der Polizeizulage die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II § 6 des 1. BesVNG. Die Höhe des ruhegehaltfähigen Betrages ändert sich nicht.

3 Weitere Anpassung der Versorgungsbezüge

- 3.1 Artikel V des 2. BBesErhG (Artikel IV des Entwurfs) ist mit Wirkung vom 1. 7. 1973 in Kraft getreten. Gegenüber den mit RdErl. v. 23. 7. 1973 (MBL. NW. S. 1329) bekanntgegebenen Hinweisen für die Zahlung von Abschlagszahlungen auf die weitere Anpassung der Versorgungsbezüge sind keine Änderungen eingetreten. Die auf Grund dieses RdErl. unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen sind als gültig zu behandeln.
- 3.2 Ergänzend wird noch auf folgendes hingewiesen:
- 3.21 Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zu grunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 1 v. H. erhöht. Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde, wird die Grund-

vergütung um 1 v. H. erhöht (Artikel V § 1 Abs. 3 des 2. BBesErhG).

- 3.22 Artikel VI § 2 Abs. 4 des 6. LBesÄndG (Überleitung in das erste Beförderungssamt einer Laufbahngruppe) gilt ab 1. 7. 1973 auch für Versorgungsfälle, die in der Zeit vom 1. 1. 1971 bis zum 31. 3. 1973 eingetreten sind (Artikel V § 1 Abs. 4 des 2. BBesErhG).
- 4 Änderung und Aufhebung von Runderlassen
- 4.1 Bei den Nummern 1.4 und 2.1 meines RdErl. v. 19. 7. 1972 (MBL. NW. S. 1533/SMBL. NW. 20320) werden jeweils im letzten Satz die Worte „vgl. Nr. 3.1“ ersetzt durch die Worte „vgl. Artikel III § 2 des 2. BBesErhG“.
- 4.2 Nummern 3 bis 3.3 meines RdErl. v. 19. 7. 1972 (MBL. NW. S. 1533/SMBL. NW. 20320) werden aufgehoben.
- 4.3 Mein RdErl. v. 26. 10. 1972 (MBL. NW. S. 1877/SMBL. NW. 20320) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1973 S. 1907.

II.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Betr.: 13. Tagung der 5. Landschaftsversammlung

Die 5. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 13. Tagung auf Montag, den 17. Dezember 1973, 10.30 Uhr, nach Köln, Rathaus, großer Sitzungssaal im 1. Stock, einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung neuer Mitglieder
2. Fragen und Anfragen an die Verwaltung
3. Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen
4. Wahl der Landesräte
 - 4 a) für die Abteilung Jugendwohlfahrt
 - 4 b) für die Abteilung Hauptfürsorgestelle
5. Abnahme der Jahresrechnung 1972 und Entlastung
6. Haushaltssatzung mit Haushaltspunkt und Stellenplan für das Rechnungsjahr 1974
7. Investitionsprogramm für die Jahre 1973–1977

Köln, den 29. November 1973

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Dr. h. c. Klaus

– MBL. NW. 1973 S. 1908.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM
Ausgabe B 22,– DM

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.